

Preisblatt

zu den Ergänzende Bedingungen der Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

gültig ab 1. Oktober 2019

1. Netzanschlusskosten (Ziffer II. der Ergänzenden Bedingungen)

1.1 Netzanschluss in Niederspannungskabelnetzen

Pauschalpreis für Gesamtnetzanschlusslänge von max. 100 m (einschließlich aller Arbeiten im öffentlichen Bereich ¹ und auf dem Grundstück des Anschlussnehmers; eine Erstattung von Eigenleistungen auf dem Grundstück des Anschlussnehmers erfolgt nicht)	0,00 € (brutto)	0,00 € (netto)
Anschluss, der nicht innerhalb eines Jahres ab Anschlussherstellung den Bezug aufnimmt	399,00 € 388,94 € (brutto)	335,29 € 335,29 € (netto)

Der vorgenannte Preis gilt für Kabelanschlüsse, Kabeltyp NAYY-J 4 x 35 mm², Innenanschlusstechnik der Baugröße 00/Sicherungsgröße NH 00, max. 100 A, bis zu einer Gesamtnetzanschlusslänge (öffentlicher Bereich¹ und auf dem Grundstück des Anschlussnehmers) von 100 m. In allen anderen Fällen nach den Maßgaben von § 9 NAV, die nach Art, Dimension und/oder Lage von Standard-Netzanschlüssen abweichen, erfolgt die Berechnung objektbezogen. Gleiches gilt für die von Dritten veranlasste Änderung von Netzanschlüssen.

1.2 Netzanschluss in Niederspannungsfreileitungsnetzen

Pauschalpreis für Gesamtnetzanschlusslänge von max. 30 m	0,00 € (brutto)	0,00 € (netto)
Anschluss, der nicht innerhalb eines Jahres ab Anschlussherstellung den Bezug aufnimmt	399,00 € 388,94 € (brutto)	335,29 € 335,29 € (netto)

Der vorgenannte Preis gilt für Freileitungsanschlüsse in Dachständerentechnik der Baugröße 00/Sicherungsgröße NH 00, max. 80 A, bis zu einer Gesamtnetzanschlusslänge von 30 m. In allen anderen Fällen nach den Maßgaben von § 9 NAV, die nach Art (z. B. separate Legung des Netzanschlusses ohne Beteiligung weiterer Anschlussleitungen), Dimension und/oder Trassenführung von Standard-Netzanschlüssen abweichen, erfolgt die Berechnung objektbezogen.

2. Inbetriebsetzungskosten

(Ziffer V. der Ergänzenden Bedingungen)

Die erstmalige Inbetriebsetzung ist unentgeltlich.	100,00 €	84,03 €
Für jede weitere Inbetriebsetzung und für jeden diesbezüglichen Versuch zahlt der Anschlussnehmer:	97,48 €	84,03 €
	(brutto)	(netto)

3. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VIII. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten Erste Zahlungserinnerung unentgeltlich.		5,00 €
Nachinkasso/Direktinkasso		28,00 €
Trennung (Sperrung) oder Wiederschaltung einschl. Versuch unter Normalbedingungen		
Erfolgt die Trennung (Sperrung) oder Wiederschaltung während der üblichen Arbeitszeit ³ , so betragen die Kosten:	60,00 € 58,49 € (brutto)	50,42 € 50,42 € (netto)
Erfolgt die Trennung (Sperrung) oder Wiederschaltung außerhalb der üblichen Arbeitszeit ³ , so betragen die Kosten:	120,00 € 116,98 € (brutto)	100,84 € 100,84 € (netto)
Trennung (Sperrung) oder Wiederschaltung einschl. Versuch unter erschwerten Bedingungen (z. B. Durchführung der Maßnahme an Dachständern im Niederspannungsfreileitungsnetz, Einsatz von Montagepersonal)		
Kosten während der üblichen Arbeitszeit ³ :	240,00 € 233,95 € (brutto)	201,68 € 201,68 € (netto)
Kosten außerhalb der üblichen Arbeitszeit ³ :	nach Aufwand	nach Aufwand

4. Umsatzsteuer

In den angegebenen Bruttopreisen ist die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von derzeit 19 % enthalten.

* Für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis zum 31.12.2020 gilt ein verminderter Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 %.

¹ Der Pauschalpreis gilt für die genannte Gesamtnetzanschlusslänge soweit die Leitungsverlegung im öffentlichen Bereich bis zur Grundstücksgrenze 30 m nicht übersteigt. In allen anderen Fällen erfolgt die Berechnung objektbezogen.

Die mit ² gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

³ übliche Arbeitszeit: Mo-Fr.: 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die mit ⁴ gekennzeichneten Preise zur Einstellung des Anschlusses unterliegen dann nicht der Umsatzsteuer, wenn die Einstellung im Zuge einer Sperrung i.S.d. § 24 NAV erfolgt.